



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. April 2022

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>192 Anerkennung einer Stiftung (Lightawareness Foundation by David Wared) S. 253</p> <p>193 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Thyssengas GmbH vom 17.12.2021 S. 253</p> <p>194 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Technischen Betriebe Solingen S. 254</p>	<p>195 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma Yusen Logistics (Deutschland) GmbH in Duisburg S. 256</p> <p>196 Aufhebung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Rheinhausen und Homberg S. 256</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>197 Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3229158799 S. 257</p>
---	--

Beilage: Inhaltsverzeichnis Amtsblatt 2021

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>192 Anerkennung einer Stiftung (Lightawareness Foundation by David Wared)</p> <p>Bezirksregierung 21.13-St. 2123</p> <p style="text-align: right;">Düsseldorf, den 07. April 2022</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung einer Stiftung</p> <p>Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die</p> <p>„Lightawareness Foundation by David Wared“</p>	<p>mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 05.04.2022 rechtsfähig.</p> <p style="text-align: right;">Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 253</p> <p>193 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Thyssengas GmbH vom 17.12.2021</p> <p>Bezirksregierung 25.05.01.03-01/22</p> <p style="text-align: right;">Düsseldorf, den 06. April 2022</p>
---	---

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (UVPG), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021

Die Firma Thyssengas GmbH hat mit Schreiben vom 17.12.2021 und weiteren Unterlagen vom 21.01.2022 beantragt, für die Umverlegung der vorhandenen Gashochdruckleitung 070 000 000 Lintorf – Hamborn (DN 600) zu prüfen, ob gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. § 7 Absatz 2 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Stadt Duisburg.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Flächen des ehemaligen Ausbesserungswerks und Rangierbahnhofs Duisburg Wedau werden mittel- bis langfristig als Wohn- und Wirtschaftsstandort entwickelt. Das Plangebiet „6 Seen Wedau“ soll zu einem bedeutenden Wohnstandort entwickelt werden. Vorrangiges Ziel der Stadt Duisburg ist es dabei, die bestehenden landschaftlichen Elemente wie die Uferbereiche der Seen sowie die südlich gelegenen Waldflächen mit den neuen Grünflächen und Plätzen zu vernetzen. Die Thyssengas GmbH ist im Rahmen der Realisierung der Bebauungsplanung gebeten worden, die vorhandene Gasleitung 070 000 000 im Uferbereich des Masureensees zur Schaffung einer ufernahen Seepromenade umzuverlegen. Vorgesehen ist daher die Umverlegung einer Gashochdruckleitung DN 600 auf ca. 413 m Länge.

Standort des Vorhabens

Das geplante Vorhaben erfolgt im Regierungsbezirk Düsseldorf, Stadt Duisburg, Gemarkung Huckingen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Über die temporären, baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens für den Einbau des Leitungstückes in die vorhandene Gasleitung hinaus, sind keine neuen Auswirkungen zu prognostizieren.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Dirk von Contzen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 253

194 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Technischen Betriebe Solingen

Bezirksregierung
54.06.04.09-2

Düsseldorf, den 12. April 2022

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Technischen Betriebe Solingen (TBS) in Solingen

Die
Technischen Betriebe Solingen
Dültgenstaler Straße 61
42719 Solingen

beabsichtigen, in Bereichen der Tunnelstraße und Deusbergerstraße in Solingen Grundwasser bis zu einem gesamten Volumen an Wasser von 73.017 m³ zu entnehmen. Die Grundwasserentnahmen sollen einer umfangreichen Bauwasserhaltung im Kanalbau dienen. Die Maßnahmen sollen hierbei auf den Grundstücken Gemarkung Ohligs, Flure: 47, 48, 49, 50, 51, 52, Flurstücke: 45, 61, 90, 216, 285 und 353 erfolgen. Für dieses Vorhaben haben die Technischen Betriebe Solingen am 11. Februar 2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG ist für die standortbezogene Vorprüfung eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung ergab in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten in Form eines betroffenen Landschaftsschutzgebiets (LSG-4708-0032), eines betroffenen Naturdenkmals (Eibe) und eines nahen Altstandorts 13.001 vorliegen.

Das Landschaftsschutzgebiet hat insbesondere zum Ziel, die Fließ- und Stillgewässer einschließlich der charakteristischen Fauna und Flora zu erhalten oder wiederherzustellen. Sowie die landschaftsraumtypischen Lebensgemeinschaften der Bachtäler und Hochflächen, insbesondere die Feuchtgrünländer und Feuchtbrachen, zu erhalten. In diesem Zusammenhang ergab die Prüfung in der zweiten Stufe, dass fünf Baugruben für den Kanalbau im Bereich des Landschaftsschutzgebiets

nur eine sehr geringe zeitlich befristete lokale Absenkung bewirken. Die Maßnahmen beeinflussen sich nicht gegenseitig und finden zeitlich versetzt statt. Nach Fertigstellung der Baugruben für die Kanalbauarbeiten finden keine aktiven Sümpfungen mehr statt. Es wird nur noch geringfügig in die Baugrube eindringendes Grundwasser sowie Niederschlagswasser über eine offene Bauwasserhaltung abgeschöpft. Nach Einstellung der aktiven Grundwasserentnahmen wird sich zeitnah der unbeeinflusste Zustand wiedereinstellen. Somit sind auch unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Naturschutzbehörden nur geringfügige, zeitlich befristete und reversible Auswirkungen ersichtlich. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen werden vorsorgende Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen vorgesehen.

Weiterhin liegt im Bereich der Baugrube „SD 1-28/GWM2 Durchfahrtsgrube Ost“ eine als Naturdenkmal ausgewiesene Eibe. Vorsorglich wird ungeachtet des befristeten Charakters der Grundwasserentnahmen eine bedarfsorientierte Bewässerung als Nebenbestimmung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgesehen, um nachteilige Auswirkungen ausschließen können. Zur Ermittlung der Bedürftigkeit soll der Zustand des Naturdenkmals regelmäßig kontrolliert werden.

An der Tunnelstraße liegt der Altstandort 13.001 (ehemaliges Gaskraftwerk). Laut den Antragsunterlagen sind keine Überschneidungen mit den durch das Vorhaben zu erwartenden Absenkbereichen ersichtlich. Den dem Antrag beiliegenden Grundwasseranalysen können aber an einigen Stellen geringfügig erhöhte Cyanid- und PAK-Konzentration entnommen werden. Die PAK-Konzentrationen werden auf die vorhandenen Auffüllungen im vorhandenen Straßenaufbau zurückgeführt. Die Cyanid-Konzentrationen können dagegen dem Altstandort potenziell zugeschrieben werden. Zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen ist vorgesehen, die Grundwasserentnahmen über die Dauer des Vorhabens gutetechnisch zu überwachen. Bei Bedarf werden weitere Maßnahmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmt.

Trotz der besonderen örtlichen Gegebenheiten sind im Ergebnis unter Berücksichtigung der Vorsorgemaßnahmen keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wird daher festgestellt, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Sebastian Schelleis

195 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes - Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma Yusen Logistics (Deutschland) GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
100-53.0029/21/9.1.1.2

Düsseldorf, den 13. April 2022

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma **Yusen Logistics (Deutschland) GmbH**, Marseiller Straße 14-16 in 47229 Duisburg, hat mit Datum vom 19.04.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG **zur wesentlichen Änderung des Gefahrstofflagers** am Standort Marseiller Straße 14-16 in 47229 Duisburg gestellt. Das Zulassungsverfahren findet mit Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Zu dem Verfahren sind innerhalb der **Einwendungsfrist** bis einschließlich 18.04.2022 Einwendungen eingegangen. Die Durchführung des für den am 03.05.2022 angesetzten Erörterungstermins in der Rheinhausenhalle Duisburg, Beethovenstraße 20 in 47226 Duisburg Rheinhausen wird hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 256

196 Aufhebung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Rheinhausen und Homberg

Bezirksregierung
48.03.10.02.04

Düsseldorf, den 07. April 2022

Urkunde des Bischofs von Münster zur Anordnung über die Aufhebung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Rheinhausen und Homberg mit Genehmigungsvermerk



FELIX GENN

**Divina Miseratione et
Sanctae Apostolicae Sedis Gratia**

Episcopus Monasteriensis

A n o r d n u n g

über die Aufhebung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Rheinhausen und Homberg

Aufgrund der Beschlüsse der noch existierenden Mitglieds-Kirchengemeinden im „Gesamtverband der Katholischen Kirchengemeinden in Rheinhausen und Homberg“ – mit Sitz in Rheinhausen – wird folgendes angeordnet:

Art. 1

Der mit Urkunde vom 21. Januar 1969 gegründete „Gesamtverband der Katholischen Kirchengemeinden in Rheinhausen und Homberg“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Art. 2

Mit dem Zeitpunkt der Aufhebung des Verbandes geht dessen Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Peter in Duisburg-Rheinhausen über.

Art. 3

Die Geschäftsanweisung vom 21. Januar 1969 und etwaige nachfolgende Geschäftsanweisungen, Geschäftsordnungen oder sonstige Regelungen (z.B. Satzungen) des Gesamtverbandes werden aufgehoben.

Art. 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 9. Februar 2022



Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 256

**C. Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**197 Kraftloserklärung der Stadt-
Sparkasse Solingen für das
Sparkassenbuch Nr. 3229158799**

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3229158799 wird gemäß
Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 12. April 2022

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 256

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf